

Es ist nämlich zu gedenken, daß, wenn schon in dem Reccesse das Surrogatquantum für alle ordentliche oder außerordentliche Landesabgaben stipulirt worden, doch die Besitzer von Wildenfels zu mehreren, aber nicht zu allen außerordentlichen Landesprästationen beigezogen worden, und man nach einer Uebersicht der seit dem Jahre 1811 bis mit 1833 geleisteten außerordentlichen Staatsbedürfnisse diese Summe von 46,400 Thlr. — als Beitragsquantum der Herrschaft Wildenfels angenommen hat.

Wenn die Gesamtsumme jener außerordentlichen Staatsbedürfnisse nach der aufgestellten Berechnung

11,577,753 Thlr. 13 Gr. 4½ Pf.

beträgt, die Landesbevölkerung, excl. der Oberlausitz aber zu

1,367,229 Köpfen,

und die Bewohnerzahl von Wildenfels zu

7,081 Köpfen

angeschlagen und die Vertheilung hiernach bewirkt wird, so erhält man allerdings einen Beitragstheil von

59,962 Thlr. 4 Gr. 11 Pf. Conv.

Wenn abgesehen davon, daß die Landesbevölkerung seit dem Jahre 1811 außerordentlich gewechselt hat, so ist es auch höchst problematisch, ob Wildenfels zu allen diesen extraordinariis würde beizutragen gehabt haben, und daher das angenommene Bauschquantum nach der Ansicht der Deputation als nicht ungünstig für die Staatscasse zu betrachten.

Wenn nun von

149,799 Thlr. 23 Gr. 9 Pf.

56,900 = — = — = abgezogen werden, so sind

92,899 Thlr. 23 Gr. 9 Pf. im 20 Guldenfuß oder

95,480 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf. im 14 Thalersfuß, wegen sämtlicher directer und indirecter Verbrauchs- und Personalabgaben

herauszuzahlen,

und wenn man die Entschädigung wegen der Stempelsteuer nach dem 25 fachen Jahresbetrage zu 689 Thlr. 18 Ngr. 3 Pf. mit

17,240 Thlr. 7 Ngr. 5 Pf.

hinzurechnet, so erhält man die vereinbarte Entschädigungssumme von

112,720 Thlr. 23 Ngr. 8 Pf.

Hiervon bekommen

64,153 Thlr. 1 Ngr. 6 Pf.

die sämtlichen Kirchen- und Schulgemeinden der Herrschaft Wildenfels als einen unveräußerlichen Stammfonds, dessen Zinsenertrag zu Verwendung für gottesdienstliche Zwecke, zur Unterhaltung der geistlichen Gebäude, ingleichen zu Dienstverbesserungen der Kirchen- und Schuldiener bestimmt sind.

Das Uebrige erhält der Besitzer der Herrschaft als Ablösungswert für gewisse in der Uebereinkunft nach gedruckten Beilage sub C. näher bezeichnete, künftig nicht weiter zu erhebende gutsherrliche Gefälle, so wie als Entschädigung wegen des bisher bezogenen Ueberschusses bei Ausbringung des reccesmäßigen Abgabensurrogats von dem dasigen Rusticaleigen-

thume, und für seine Beziehung zu den indirecten und persönlichen Abgaben, ingleichen der Stempelsteuer.

Den sämtlichen Entschädigungen liegt ganz dieselbe Bestimmung zum Grunde, welche in gleicher Weise bei der mit dem Fürstlich- und Gräfllich-Schönburg'schen Hause geschlossenen Uebereinkunft getroffen worden ist.

In Anbetracht nun, daß bei Ermittlung dieser Entschädigung von der Staatsregierung allenthalben die Grenzen der derselben unterm 29. October 1834 ertheilten Ermächtigung innegehalten worden, giebt die Deputation ihr Gutachten dahin ab:

„Die Kammer wolle, daß nunmehr auch hinsichtlich der Herrschaft Wildenfels der gestellte Antrag auf Mittheilung des Ergebnisses der gepflogenen Entschädigungsverhandlungen für erledigt zu achten, sich gegen die hohe Staatsregierung“

erklären.

Die Deputation kommt nun auf die bereits im Eingange ihres Berichts erwähnte, unter dem Titel einer „qualitativen“ Entschädigung dem Grafen Solms verliehenen Vor- und Ehrenrechte zurück.

Die oben unter 1, 2 und 3 aufgeführten Vor- und Ehrenrechte

- a) der Ebenbürtigkeit,
- b) des Prädicats: „Erlaucht“

so wie

- c) der Befreiung von der Militairpflicht

sind die nämlichen, welche unter andern den vormals reichsständischen Landesherren durch die deutsche Bundesacte Art. 6 und 14 gewährt worden sind.

Man würde keine Veranlassung haben, die Frage, ob die Gräflich Solms'sche Familie zu den vormals reichsständischen gräflichen Häusern im Sinne des Art. 14 lit. a. der deutschen Bundesacte zu zählen sei, nochmals kürzlich zu berühren, wenn sich unter den verliehenen Vorrechten nicht auch die dem Grafen und seiner Descendenz zugestandene Militairfreiheit befände, was allerdings eine Aenderung der betreffenden Gesetzgebung, welche nicht ohne Zustimmung der Stände geschehen darf, enthält.

Mag auch die Ebenbürtigkeit sowohl, als der derselben angemessene Rang und Titel der vormals reichsunmittelbaren Landesherren, der sogenannten Ständeherrn, als ein Verhältniß erscheinen, auf dessen vollständige Gewährung dieselben nach der Bundesacte ein Recht haben, so muß es doch als ein Ausfluß der besondern Kronrechte jedes einzelnen deutschen souverainen Bundesfürsten angesehen werden, auch abgesehen davon, durch besondere landesherrliche Verleihung dergleichen Ehren- und Vorrechte zu ertheilen.

Zudem ist namentlich der Begriff der Ebenbürtigkeit ein sehr zweifelhafter; denn die Ebenbürtigkeit drückt ein Verhältniß aus, welches nicht verstanden werden kann ohne Beisehung des andern, mit dem es verglichen werden soll. Selbst nach der deutschen Bundesacte bleibt der Begriff zweifelhaft, indem den Ständeherrn „das Recht der Ebenbürtigkeit in dem bisher damit verbundenen Begriff verbleiben soll,“ und es ist unentschieden geblieben, ob damit die Ebenbürtigkeit und volle Geburtsstandesgenossenschaft mit den souverainen Bundesfürsten und ihren Familiengliedern gemeint sei, so daß z. B. Vermählungen zwischen Personen aus bundesfürstlichen Häusern und